

Bewachungsgewerbe (§ 34a GewO)

Welche Unterlagen werden benötigt?

- Antrag auf Erteilung § 34a GewO
- Führungszeugnis, nicht älter als 3 Monate (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister, nicht älter als 3 Monate (zu beantragen bei der Wohnsitzgemeinde)
- Unbedenklichkeitsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes
- Unterrichtungsnachweis der IHK (nähere Information unter www.dresden.ihk.de)
- Nachweis der Haftpflichtversicherung
- Nachweis der erforderlichen Mittel und Sicherheiten
- Zusätzlich bei im Handelsregister eingetragenen Personen / Gesellschaften der Handelsregisterauszug

Wer im Bewachungsgewerbe u.a. Kontrollgänge im öffentlichen Verkehrsraum oder in Hausrechtsbereichen mit tatsächlich öffentlichem Verkehr, Schutz vor Ladendieben, Bewachung im Einlassbereich von gastgewerblichen Diskotheken durchführt, bedarf den Nachweis einer vor der Industrie- und Handelskammer erfolgreich abgelegten Sachkundeprüfung.

Bei Personengesellschaften (GbR, OHG) ist für jeden Gesellschafter eine Erlaubnis erforderlich, daher müssen die o.g. Unterlagen (mit Ausnahme Haftpflichtversicherung, Mittelnachweis) von jedem Gesellschafter eingereicht werden.

Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, eingetragenen Vereinen) hiervon abweichend:

- Führungszeugnisse und Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister von allen gesetzlichen Vertretern (z. B. Geschäftsführer),
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister von der juristischen Person (zu beantragen am Sitz des Unternehmens)
- Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung der juristischen Person.